

## BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER CARDPROCESS GMBH, KARLSRUHE, FÜR LEISTUNGEN IM BEREICH „GUTSCHEINKARTE“

### § 1 Hintergrund

CardProcess bietet Leistungen an, mit denen der Vertragspartner einen elektronischen Geldträger als vorausbezahltes Instrument zu Bezahlzwecken ausgibt (eine „Gutscheinkarte“). Die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) regeln zwischen CardProcess und dem Vertragspartner die Ausgabe der Gutscheinkarten, die Nutzung der Infrastruktur der CardProcess, die beim Vertragspartner zu schaffenden Voraussetzungen und die sonstigen Leistungen der CardProcess im Bereich Gutscheinkarte (zusammen: „vertragsgegenständliche Leistungen“).

### § 2 Vertragsdokumente

- 2.1 Für die vertragsgegenständlichen Leistungen gelten, mit aufsteigendem Rang, dieses Dokument sowie
- Anlage 1 – Produktinformation Gutscheinkarte**
  - Anlage 2 – aktuelle Preisliste (Informationen über Preise bzgl. Einrichtung und Betrieb der Gutscheinkarte)**
  - Anlage 3 – Bestellformular Gutscheinkarte (Informationen zu Preisen bzgl. Gutscheinkartenbestellung)**
- nachfolgend zusammen als „BVB Gutscheinkarte“ bezeichnet. Sie gehen den „Geschäftsbedingungen der CardProcess GmbH, Karlsruhe, für Leistungen im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs“ („CardProcess AGB“) vor, soweit nicht ausdrücklich auf Regelungen in den CardProcess AGB Bezug genommen wird.
- 2.2 Begriffsdefinitionen aus den CardProcess AGB gelten auch für die BVB Gutscheinkarte, falls hierin nicht ausdrücklich anders definiert.

### § 3 Funktionsweise der Gutscheinkarte

- 3.1 Der Vertragspartner kann mit Hilfe der vertragsgegenständlichen Leistungen an seine Endkunden Gutscheinkarten ausgeben, die zuvor mit Hilfe des Terminalsystems bei CardProcess aktiviert und mit einem Wertbetrag versehen wurden. Eine Gutscheinkarte kann von ihrem jeweiligen Inhaber („Karteninhaber“) ausschließlich beim Vertragspartner und nur in Höhe des Wertbetrags eingesetzt werden. Der Vertragspartner ist gegenüber den Karteninhabern der alleinige Schuldner. CardProcess verwahrt keinerlei aufgeladene Beträge, sondern stellt dem Vertragspartner lediglich die Infrastruktur zur Verwaltung der Gutscheinkarten bereit. Einzelheiten sind in **Anlage 1 – Produktinformation Gutscheinkarte** aufgeführt.

- 3.2 Der Vertragspartner regelt sein Verhältnis zu den Karteninhabern selbst und entscheidet, wie er die Regelungen der BVB Gutscheinkarte abbildet. Verspricht der Vertragspartner etwas, was über die BVB Gutscheinkarte hinausgeht, erfolgt dies in eigener Verantwortung und auf Risiko des Vertragspartners, er ist dann selbst für die Bereitstellungen solcher Leistungen verantwortlich.

### § 4 Voraussetzungen beim Vertragspartner

- 4.1 Die vertragsgegenständlichen Leistungen können nur mit von CardProcess freigegebenen Terminaltypen verwendet werden. Es obliegt daher dem Vertragspartner, über die gesamte Vertragslaufzeit solche Terminals vorzuhalten. Sollen Terminals auslaufen, gilt § 6 CardProcess AGB.
- 4.2 Der Vertragspartner schafft auf seiner Seite die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen. Insbesondere teilt er CardProcess die Terminal-ID des einzusetzenden Terminals mit und ermöglicht es, dass CardProcess die Terminals vor erstmaliger Nutzung der Gutscheinkarte mit der entsprechenden Software ausstattet, i.d.R. per Fernwartung.
- 4.3 Die erstmalige Einrichtung ist kostenpflichtig, die Kosten sind in **Anlage 2 – aktuelle Preisliste** aufgeführt.
- 4.4 Der Vertragspartner informiert CardProcess unverzüglich über Änderungen an seinem Terminalbestand, soweit dies für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendig ist, z. B. Änderungen bei den Terminal-IDs, Hinzunahme weiterer Terminals, Adressänderungen usw.

### § 5 Bestellung von Gutscheinkartenrohlingen

- 5.1 Gutscheinkartenrohlinge können ausschließlich über CardProcess bezogen werden. Sie sind mit verschiedenen Motiven und in verschiedenen Stückelungen erhältlich. Die Bestellung erfolgt elektronisch oder durch Zusendung der **Anlage 3 – Bestellformular Gutscheinkarte** an den CardProcess Service (§ 13).
- 5.2 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie durch CardProcess ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.
- 5.3 Der Vertragspartner wird Lieferungen unverzüglich auf Mängel untersuchen. Hierbei festgestellte offensichtliche Mängel zeigt er unverzüglich, spätestens fünf (5) Tage nach Erhalt der Lieferung, schriftlich an. Sonstige Mängel zeigt er unverzüglich, spätestens fünf (5) Tage nach Feststellung, schriftlich an.

- 5.4 Individuell für den Vertragspartner gestaltete Gutscheinkartenrohlinge und weiteres Material im Bereich Gutscheinkarte sind Gegenstand gesonderter Vereinbarungen mit CardProcess.
- 5.5 CardProcess behält sich das Eigentum an Gutscheinkartenrohlingen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. § 10 CardProcess AGB gilt entsprechend.

### **§ 6 Aufladung und Aktivierung der Gutscheinkarte**

- 6.1 Ein Gutscheinkartenrohling muss vor Abgabe mit einem entsprechend ausgestatteten Terminal mit dem gewünschten Wertbetrag aufgeladen und aktiviert werden. Die Aufladung ist nur einmalig und nur beim Vertragspartner möglich. Eine Wiederaufladung ist nicht möglich.
- 6.2 Der maximale Aufladebetrag liegt bei 100€ je Gutscheinkarte.
- 6.3 Bei Aufladung und Aktivierung erfolgt eine Zuordnung der auf der Gutscheinkarte enthaltenen Referenznummer und des Betrags zum Vertragspartner. Ohne Gutscheinkarte und Referenznummer ist kein Zugriff auf das aufgeladene Guthaben möglich.
- 6.4 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, evtl. erforderliche Rückstellungen wegen der ausgegebenen Gutscheinkarten oder sonst erforderliche bilanzielle Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 7 Einsatz der Gutscheinkarte**

- 7.1 Eine einmal aktivierte Gutscheinkarte kann nur beim Vertragspartner eingesetzt werden. Der Vertragspartner legt selbst fest, was bei ihm mit der Gutscheinkarte erworben werden kann, und wird dies im Verhältnis zum Karteninhaber auf geeignetem Weg vereinbaren.
- 7.2 Der Karteninhaber kann den aufgeladenen Betrag in beliebigen Teilbeträgen bis zur Höhe des Wertbetrags nutzen. Das jeweilige Restguthaben wird auf dem Kassenbeleg ausgewiesen.
- 7.3 Eine Gutscheinkarte ist ab dem Datum der Aufladung und Aktivierung sechsunddreißig (36) Monate lang gültig. Danach verfällt der (Rest-)Betrag zugunsten des Vertragspartners. Der Vertragspartner wird dies im Verhältnis zum Karteninhaber auf geeignetem Weg vereinbaren, insbesondere auf die Frist und die Folgen beim Ablauf hinweisen.
- 7.4 CardProcess ist berechtigt, etwa als Teil einer regelmäßigen Datenbereinigung, die Daten von abgelaufenen oder verfallenen Gutscheinkarten in ihren Systemen zu löschen.

### **§ 8 Kartenmissbrauch**

- 8.1 Die Gutscheinkarte ist grundsätzlich übertragbar. Sie kann ohne Legitimation (z. B. einer PIN) von jedem Karteninhaber genutzt werden, d. h. insbesondere auch dann, wenn sie von einem anderen als dem Karteninhaber erworben wurde. Die Gutscheinkarte ist deshalb mit der gleichen Sorgfalt wie Bargeld zu behandeln. Bei Verlust der Gutscheinkarte oder Nutzung durch einen Nichtberechtigten erfolgt kein Ersatz durch CardProcess. Der Vertragspartner wird auf geeignetem Weg darauf hinweisen.
- 8.2 Der Vertragspartner ist bei einer missbräuchlichen Verwendung der Gutscheinkarte für einen ihm daraus entstehenden Schaden selbst verantwortlich, es sei denn, der Missbrauch wurde durch Fehler im System der CardProcess verursacht. Der Vertragspartner ist bei einer missbräuchlichen Verwendung der Gutscheinkarte für einen ihm daraus entstehenden Schaden selbst verantwortlich, es sei denn, der Missbrauch wurde durch Fehler im System der CardProcess verursacht.

### **§ 9 Berichterstattung**

CardProcess erstellt monatlich eine Übersicht zu den mit Gutscheinkarten getätigten Umsätzen. Diese erhält der Vertragspartner per E-Mail an die vom Vertragspartner gegenüber CardProcess zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Übersicht enthält für jede vom Vertragspartner ausgegebene Gutscheinkarte die wesentlichen im fraglichen Berichtszeitraum bei CardProcess angefallenen Transaktionsdaten.

### **§ 10 Service für das Gutscheinkarten-Programm**

Die Service-Hotline von CardProcess gibt auch Unterstützung für das Gutscheinkarten-Programm. Ergänzende Informationen zur Gutscheinkarte können auch im Internet unter <http://www.vr-pay.de/index.php/gutscheinkarte> bereitgestellt werden.

### **§ 11 Datenschutz**

Zum Zweck der Teilnahme am Gutscheinkarten-Programm werden Terminal ID(s), Firma, Name und vollständige Anschrift des Vertragspartners, Referenznummern der Gutscheinkarten, Datum und Aufladebetrag der Gutscheinkarten gespeichert. Ort und Zeitpunkt des Einsatzes der Gutscheinkarte werden ausschließlich zur Durchführung des Vertrags und nicht zu statistischen Zwecken verarbeitet und dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt. Im Übrigen gilt § 5 CardProcess AGB entsprechend.

## § 12 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- 12.1 Falls nicht anders vereinbart, beginnt die Laufzeit des Vertrags mit dem Datum, zu dem CardProcess die Freischaltung der vertragsgegenständlichen Leistungen bestätigt. Die Mindestlaufzeit beträgt drei (3) Jahre. Die Laufzeit verlängert sich automatisch zum Ende der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- 12.2 Voraussetzung für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen, einschließlich der Akzeptanz von Gutscheinkarten, ist das Bestehen eines Vertrags zwischen Vertragspartner und CardProcess über die Teilnahme am Netzbetrieb der CardProcess und die Bereitstellung einer Terminal ID. Ein solcher Vertrag besteht deshalb solange und unabhängig davon fort, auch wenn der Vertrag über die vertragsgegenständlichen Leistungen endet. Der Vertrag über den Netzbetrieb kann nur zusammen mit diesem Vertrag beendet werden.
- 12.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt über die in § 11 CardProcess AGB genannten Gründe insbesondere dann vor, wenn
- a) CardProcess das Gutscheinkarten-Programm mit angemessener Auslaufzeit und unter Wahrung der Belange des Vertragspartners einstellt oder
  - b) der Vertragspartner schädliche Eingriffe in Systeme der CardProcess vornimmt, z. B. durch Auswirkungen der verwendeten Hard- und/oder Software, oder
  - c) der Vertragspartner unlautere Werbung im Zusammenhang mit der Nutzung der Gutscheinkarte betreibt oder im Zusammenhang damit rechtswidrige Leistungen bereithält oder anbietet.

- 12.4 Beide Parteien sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn geänderte Anforderungen der Kreditwirtschaft oder aufsichtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dazu führen, dass CardProcess die Gutscheinkarte nicht mehr anbieten darf. § 1 Abs. 2 und § 6 CardProcess AGB bleiben unberührt.
- 12.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 12.6 Bei Beendigung des Vertrages wird CardProcess die Zugriffsmöglichkeit auf die mit den Gutscheinkarten verknüpften Konten sperren. Hinweise beim Vertragspartner auf die Gutscheinkarte von CardProcess sind zu entfernen.

## § 13 Subunternehmer

Zur Abwicklung der vertragsgegenständlichen Leistungen nutzt CardProcess als Dienstleister zurzeit die Firma SIT Pay. CardProcess kann andere Dritte einsetzen. Dritte werden vertraglich verpflichtet, die Regelungen zu Vertraulichkeit und Datenschutz im gleichen Umfang zu beachten wie CardProcess selbst gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet ist.

## § 14 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser BVB Gutscheinkarte erfolgen gemäß § 6 CardProcess AGB. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der CardProcess GmbH, Karlsruhe, für Leistungen im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs, CardProcess Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).

Stand: 08/2014